

12. Dezember 2012

Postulat

von Andrea Hochreutener (SP)
und Jürg Ammann (Grüne)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei der Überprüfung und der Umsetzung der Altersstrategie der Stadt Zürich, die in zwei Jahren geplant ist, folgende Wirkungsbereiche miteinbezogen werden können:

1. Gewährleistung der Mobilität ausser Haus.
2. Nutzung der öffentlichen Aufenthalts- und Strassenräume.
3. Berücksichtigung der Bedürfnisse von älteren Menschen bei Baubewilligungsverfahren.
4. Bedürfnis und Situation der überwiegenden Mehrheit von älteren Menschen im Bereich Wohnen ausserhalb der stationären Einrichtungen.
5. Entwicklung einer Übersicht über alle Tätigkeitsbereiche der Stadtverwaltung, welche den Lebensalltag von älteren Menschen betreffen. Die Übersicht soll eine Basis bilden für die Entwicklung von Strategien in allen tangierten Wirkungsbereichen der Stadtverwaltung.

Begründung:

Die Altersstrategie der Stadt Zürich vom Juni 2012 soll als Planungsinstrument für die nächsten fünf bis zehn Jahre dienen. Das GUD hat hier eine wertvolle Grundlage geschaffen, die auch in andere Bereiche hineinwirken kann. Da die Bedürfnisse von älteren Menschen nicht nur den Tätigkeitsbereich des GUD betreffen, ist es erforderlich, dass auch die übrigen Wirkungsbereiche der Stadtverwaltung in die Betrachtungen der Altersstrategie einbezogen werden.

Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat Kriterien entwickelt zum Thema „Age-friendly Cities“. Die Schweizerische Gesellschaft für Gerontologie hat einen Fragekatalog zum Thema: „Wie altersfreundlich ist meine Gemeinde?“ aufgestellt. Analog zu diesen beiden Institutionen, könnte die Stadt Zürich auf ihre Bedürfnisse hin, einen Kriterienkatalog entwickeln, der in verschiedene Bereiche der Stadtverwaltung hineinwirkt.

So gilt es z.B. auch im Baubewilligungsverfahren die Anforderungen von älteren Menschen, die von einer Geh- Seh- oder Hörbehinderung betroffen sind, zu erfüllen. Dies entspricht einerseits der gesellschaftlichen Nachhaltigkeit und andererseits auch den geltenden rechtlichen Vorschriften, nämlich dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und den kantonalen Bauvorschriften (PBG).

Antrag auf gemeinsame Behandlung mit W 2012/243

A. Hochreutener

J. Ammann